



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	OB.20/0011/2021
	Erstelldatum:	06.04.2021
	Aktenzeichen:	OB.20 Mei/Pe
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg vom 26.10.2020		
Zentrale Steuerung Verfasser: Meier, Wolfgang		
Beratungsfolge	19.04.2021	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg vom 26.10.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 04. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:
§ 11 Buchstabe m erhält folgende Fassung:

§ 11
Aufgabenbereich der Ausschüsse

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Zuständigkeit:

m) Beteiligungsausschuss

1. Als vorberatender Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten, die städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform betreffen, wie grundlegende gesellschaftsübergreifende Angelegenheiten und herausgehobene Einzelfragen der Beteiligungssteuerung, soweit es sich nicht um reine Fachfragen und Fachplanungen handelt bzw. soweit sich nicht aus dem Gesetz oder der Unternehmenssatzung die Zuständigkeit des Aufsichts- oder Verwaltungsrats ergibt.
2. Als beschließender Ausschuss zuständig für Beschlüsse zur Ermächtigung der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen in privater Rechtsform hinsichtlich Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Aufsichtsrates, Entlastung der Geschäftsführung, Verwendung des Jahresergebnisses und anstehende Wiederwahlen von durch die Stadt entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Für die gemeinnützige Bürgerspitalstiftung GmbH als beschließender Ausschuss ausschließlich zuständig für Beschlüsse zur Ermächtigung der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Entlastung des Aufsichtsrates.

Sachstandsbericht:

Der Beteiligungsausschuss hat nach der derzeit gültigen Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg die Aufgabe als beschließender Ausschuss, alle Angelegenheiten, die städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform betreffen, wie grundlegende gesellschaftsübergreifende Angelegenheiten und herausgehobene Einzelfragen der Besteuerung, zu behandeln. Zudem soll er Beschlüsse fassen zur Ermächtigung der Stimmabgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen in privater Rechtsform (Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Aufsichtsrates, Entlastung der Geschäftsführung, Verwendung des Jahresergebnisses u. a.). Für die gemeinnützige Bürgerspitalstiftung GmbH ist er ausschließlich zuständig für Beschlüsse zur Ermächtigung der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Entlastung des Aufsichtsrates.

Wie bereits in den Stadtratssitzungen vom 01.02.2021 und 08.03.2021 beschlossen, hat aufgrund von Testaten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands die Regierung der Oberpfalz gefordert, in den Satzungen der Stadtbau Amberg GmbH, des ACM und der Gewerbebau Amberg GmbH u. a. ein Weisungsrecht der Stadt gegenüber den kommunalen Vertretern in den Gremien aufzunehmen.

Aufgrund der Weisungsbefugnis in den Satzungen der Unternehmen wird nun dem Beteiligungsausschuss als beschließendem Ausschuss in der derzeit gültigen Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg diese Befugnis übertragen. Hier würde ein kleiner Teil des Stadtrates (Beteiligungsausschuss) über Weisungen für einen kleinen Teil des Stadtrates (entsandte Aufsichtsräte) entscheiden.

Ob und wie von dem Weisungsrecht Gebrauch gemacht wird, ist die Entscheidung der Stadt als Gesellschafter. Wenn dies auch nicht häufig der Fall sein dürfte, ist es für den Fall einer so grundlegenden Entscheidung erforderlich, dass hierüber der gesamte Stadtrat (mit Ausnahme der vom Stadtrat entsandten Vertreter als persönlich Beteiligte i. S. von Art. 49 GO) beschließt.

Diese Aufgabe soll somit dem Beteiligungsausschuss als vorberatendem Ausschuss übertragen werden, um dem Stadtrat eine Empfehlung auszusprechen.

Aus diesen Überlegungen heraus schlägt die Verwaltung vor, dem Beteiligungsausschuss neben den beschließenden Aufgaben (hier erfolgt eine abschließende Aufgabendefinition s. u.) auch vorberatende Aufgaben zu erteilen.

Die Verwaltung schlägt folgende neue Formulierung in der Geschäftsordnung vor:

m) Beteiligungsausschuss

1. Als vorberatender Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten, die städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform betreffen, wie grundlegende gesellschaftsübergreifende Angelegenheiten und herausgehobene Einzelfragen der Besteuerung, soweit es sich nicht um reine Fachfragen und Fachplanungen handelt bzw. soweit sich nicht aus dem Gesetz oder der Unternehmenssatzung die Zuständigkeit des Aufsichts- oder Verwaltungsrats ergibt.

2. Als beschließender Ausschuss zuständig für Beschlüsse zur Ermächtigung der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen in privater Rechtsform hinsichtlich Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Aufsichtsrates, Entlastung der Geschäftsführung, Verwendung des Jahresergebnisses und anstehende Wiederwahlen von durch die Stadt entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Für die gemeinnützige Bürgerspitalstiftung GmbH als beschließender Ausschuss ausschließlich zuständig für Beschlüsse zur Ermächtigung der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Entlastung des Aufsichtsrates.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

.....
Thomas Rogenhofer, Bürgermeisteramt